



Verein Fasnacht Langnau

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

- I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- II. MITGLIEDSCHAFT
 - A. Allgemeines
 - B. Erwerb der Mitgliedschaft
 - C. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 1. Allgemeines
 2. Rechte und Pflichten der Generalversammlung
 - D. Beendigung der Mitgliedschaft
 1. Austritt
 2. Ausschluss

- III. FINANZIELLES

- IV. ORGANISATION

- V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verein Fasnacht Langnau

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Fasnacht Langnau“, nachfolgend „VFL“ genannt, besteht seit 06.06.2006 in Langnau a/A ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff des ZGB.

Zweck des Vereins ist primär die Organisation des Fasnachtumzuges sowie des Maskenballs in Langnau a/A.

Die Dorf-Guggenmusik Albis-Chroser hat das Recht in Rücksprache mit dem Vorstand drei der eingeladenen Guggenmusiken für den Maskenball zu wählen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Allgemeines

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern

Über die Vereinszugehörigkeit bestehen keine Einschränkungen.

Aktivmitglieder werden durch Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung (GV) in den Verein aufgenommen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Jahresbeitrages erworben.

Die Einzahlungsquittung gilt als Mitglieder- / Gönnerausweis.

Für Sponsoren sind Sponsorenverträge abzuschliessen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeines

Art. 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsversammlung zu beachten und die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Aktiv-, und Passivmitglieder haben stets das Recht, die Vereinsinformationen zu erhalten. Gönner haben stets das Recht, die Vereinsinformationen zu erhalten sowie einen Freieintritt zum nächsten Maskenball

2. Rechte und Pflichten an der GV.

Art. 5

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt

Art. 6

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der GV verpflichtet.

Art. 6.1

Einmal jährlich wird eine Herbstversammlung einberufen.

Diese findet vor dem 11.11. statt und dient als Informationsanlass vor der bevorstehenden Fasnachtszeit.

Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der HV verpflichtet.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende Jahr schriftlich einem Vorstandsmitglied zu Händen der nächsten GV bekannt gegeben werden.

Der Austritt entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Mitglieder-Jahresbeitrages.

2. Ausschluss

Art. 8

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen hat.
- b) das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Art. 9

Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

III. FINANZIELLES

Art. 10

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Aktiv-, und Passivmitglieder
- b) Gönnerbeiträgen

Die persönliche Haftung der Aktiv/Passivmitglieder und Gönner für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge gelten jeweils für ein Vereinsjahr und werden an jeder GV neu festgesetzt. Die Beiträge für Aktiv-, und Passivmitglieder sind gleich. Die Gönnerbeiträge sind auf 100.- sFr. festgesetzt, nach oben unbegrenzt.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeines

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Art. 13

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

B. Die Generalversammlung (GV)

Art. 14

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 15

Die ordentliche GV wird vom Präsidenten schriftlich, spätestens 2 Monate vorher, unter Angabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder es verlangen.

Art. 16

Die Generalversammlung beschliesst über:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
3. Budget für das kommende Vereinsjahr
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
6. Statutenänderungen
7. Anträge und Anfragen der Mitglieder
8. Geschäfte, die der Vorstand pflichtgemäss oder aus freien Stücken vorlegt
9. Auflösung des Vereins

Art. 17

Die ordentliche GV findet innerhalb von einem Monat nach Ende des Vereins-Jahres statt.

Art. 18

Anträge und Anfragen von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind bis spätestens einem Monat vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden an der nächsten GV behandelt.

Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist laut ZGB, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird in der Regel offen abgestimmt und der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen, oder auf Grund der übrigen im ZGB genannten Gründe durchgeführt werden.

C. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird an der GV alle zwei Jahre neu gewählt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Den Vorstand bilden:

- Präsident/ in
- Vize-Präsident/ in
- Kassier/ in
- Aktuar/ in
- 1 Beisitzer/ innen

Art. 21

Der Vorstand ist zur Erledigung all jener Geschäfte zuständig, welche durch diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Für den Geldverkehr zeichnen der Präsident, Vizepräsident und der Kassier einzeln mit ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift. Alle anderen Vorstands-mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Für einzelne Geschäfte kann der Präsident oder Vizepräsident in Absprache mit dem Kassier einem Verantwortlichen einen Ausgabenrahmen zusprechen, den es einzuhalten gilt und für den er mit Einzelunterschrift zeichnet.

Der Vorstand handelt im Rahmen des Budgets.

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Aufgaben-Kompetenz von CHF 5'000.--.

D. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei unabhängigen, neutralen Personen zusammen, welche nicht aktiv dem VFL angehören. Die Revisoren werden mindestens einen Monat vor der ordentlichen GV vom Vorstand bestimmt.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Finanzen des Vereins und die Rechnungsführung des Vorstandes und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Rechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten.

Art. 24

Diese Statuten treten mit der Gründerversammlung vom 06.06.2006 in Kraft.

Version 2 tritt mit der 1.GV vom 13.04.2007 in Kraft.

Version 3 tritt mit der 2.GV vom 11.04.2008 in Kraft.

Version 4 tritt mit der 3.GV vom 01.04.2009 in Kraft.

Version 5 tritt mit der 4.GV vom 16.04.2010 in Kraft.

Version 6 tritt mit der 5.GV vom 15.04.2011 in Kraft.